

# **Satzung des Musikvereins 1913 Harheim e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Musikverein 1913 Harheim e.V. hat seinen Sitz in Frankfurt am Main – Harheim und ist unter der Nummer 8599 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt eingetragen.

Der Musikverein wurde 1913 gegründet. Sämtliche Unterlagen sind durch die Einwirkungen des 2. Weltkrieges vernichtet worden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Musik. Dies wird verwirklicht insbesondere durch
  1. regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit;
  2. Ausbildung und Förderung der musikalischen Nachwuchsarbeit in der dem Verein zugehörigen Musikschule Harheim (s. Musikschulordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Vereinsgewinne und Zuwendungen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und/oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Den nach § 11 dieser Satzung gewählten Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) unter Berücksichtigung der Haushaltslage bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## **§ 5 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Leistung des Vereins besteht nicht.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Der Musikverein 1913 Harheim e.V. hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die ein Musikinstrument spielen und bei Auftritten des Vereins mitwirken bzw. eine Ausbildung in der Musikschule Harheim erhalten.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die in § 3 aufgeführten Zwecke des Vereins unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die bereits Mitglied des Vereins sind und sich um die Musik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen ehemaligen Vorsitzenden auf Lebenszeit zum Ehrenvorsitzenden ernennt.
5. Die Aufnahme des Mitglieds in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand (Formular Eintrittserklärung). Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.
6. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Der fällige Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Jahres zu entrichten.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es
  1. trotz zweier Aufforderungen, die in angemessenen Abständen aufeinander erfolgen müssen, seinen Beitrag nicht bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres entrichtet hat;
  2. wiederholt und schwerwiegend gegen die Satzung verstößt;
  3. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.Dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes. Der Bescheid über seinen Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Beschwerde erheben. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung nach Eingang des Einspruchs entschieden. Vereinseigene Instrumente und Noten müssen vom ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich an den Verein zurückgegeben werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
4. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 8 Ehrungen**

1. Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung des Vorstandes unter Anlehnung an die Ehrungsordnung den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.
2. Die Ehrungsordnung kann nur vom Vorstand geändert werden.

## § 9 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:  
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,  
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,  
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,  
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,  
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,  
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und  
das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  3. 1. Kassierer
  4. 2. Kassierer
  5. Schriftführer
  6. Pressewart
  7. 1. Notenwart
  8. 2. Notenwart
  9. 1. Inventarverwalter
  10. 2. Inventarverwalter
  11. Jugendbetreuer
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGH). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus,

wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, soweit dieser nicht anwesend ist, die des 2. Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
6. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und bestimmt, durch welche Maßnahmen im Einzelnen die Vereinszwecke (§ 3) erfüllt werden sollen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
7. Der 1. und 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzung. Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes verfasst der Schriftführer, bei Verhinderung ein anwesendes Mitglied des Vorstandes. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 31. März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung und E-Mail (sofern bekannt) unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer. Soweit dieser nicht anwesend ist, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Musikschulleiters;
  2. die Entlastung des Vorstandes;
  3. die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
  4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  6. die Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen mit Ausnahme der Ehrungsordnung;
  7. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer werden von einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Wahlleiter durchgeführt.
5. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich und geheim.
6. Der Jahresabschluss des Vereins wird durch zwei Revisoren geprüft. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Revisoren nach ihrem Bericht die Entlastung der Kassierer und des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit jedes Jahr einen Revisor auf die Dauer von zwei Jahren. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann durch Beschluss die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder muss eine schriftliche (geheime) Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung müssen schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres beim Vorstand eingereicht werden.
10. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben.
11. Andere Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.
12. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen abgeben. Ebenso kann der Vorstand in Angelegenheiten, die seinen Zuständigkeitsbereich betreffen, die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand frist- und formgerecht einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, welchen konkreten gemeinnützigen Institutionen das Vereinsvermögen zufällt.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

In dieser Satzung wurden der Einfachheit halber nur die männlichen Bezeichnungen für Personen verwendet. Diese gelten gleichermaßen für weibliche Personen.

Die vorliegende Satzung wurde am 22.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, 22.03.2019

Elke Wetzel  
1. Vorsitzende

Patrik Meyer  
2. Vorsitzender